

---

# Reglement

zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Vordemwald

vom 13. Juni 2024

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	Änderung von Erlassen .....	3
a)	Abfallreglement.....	3
b)	Abwasserreglement .....	5
c)	Beitragsreglement Wasserversorgung .....	6
d)	Benutzungsreglement für die Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald .....	7
e)	Bestattungs- und Friedhofreglement .....	8
f)	Kinderbetreuungsreglement .....	9
g)	Reglement für die Mitarbeitenden (Personalreglement) .....	10
<b>§ 2</b>	Erlasse ohne Änderungen.....	12
<b>§ 3</b>	Inkrafttreten .....	12

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Vordemwald,

gestützt auf § 20, lit. i und l des kantonalen Gemeindegesetzes und § 5 der Gemeindeordnung

beschliessen:

## **§ 1** Änderung von Erlassen

In allen Reglementen werden kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen, z.B. Korrektur der Rechtschreibung sowie die neu zuständige Stelle gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement ersetzt.

Zur Neuorganisation der Einwohnergemeinde Vordemwald werden folgende Reglemente geändert:

### **a) Abfallreglement**

Das Abfallreglement wird wie folgt geändert:

#### **§ 6** Vollzug (Zuständigkeiten)

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung *der zuständigen Stelle* der Gemeinde.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle und Wertstoffe aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

#### **§ 7** Benutzungspflicht

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Verbrennungsanlage vorschreiben.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

#### **§ 10** Öffentliche Abfalleimer

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfalleimern an stark besuchten Orten.

#### **§ 11** Robidog

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* sorgt dafür, dass an geeigneten Stellen Robidogs aufgestellt sind und regelmässig geleert werden.

#### **§ 12** Kompostieren

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung zu definieren.

## § 15 Bediente Strassen

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. *Die zuständige Stelle* bestimmt und bezeichnet Sammelplätze (siehe Anhang III) für die Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann in eigener Kompetenz die Sammelplätze nach Bedürfnissen und Gegebenheiten anpassen.

## § 16 Abfuhrdaten

<sup>1</sup> Die Abfuhrdaten werden von *der zuständigen Stelle* festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mittels Entsorgungsplan mitgeteilt.

## § 17 Bereitstellung

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar an den von *der zuständigen Stelle* definierten Sammelplätzen bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

## § 23 Umfang

<sup>2</sup> [...] *Die zuständige Stelle* kann den Häckseldienst aufheben.

## § 24 Abfuhrdaten

<sup>1</sup> Die Abfuhrdaten werden von *der zuständigen Stelle* festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mittels Entsorgungsplan mitgeteilt.

## § 26 Angebot

<sup>2</sup> Die Wertstoffe können zu den von *der zuständigen Stelle* definierten Öffnungszeiten abgegeben werden.

## § 27 Betrieb

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden von *der zuständigen Stelle* verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan oder in anderen Publikationsorganen bekannt gegeben.

## § 34 Gebühren

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* ist ermächtigt, die Wohnungs- und Betriebspauschale, sowie Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

## § 35 Bemessungsgrundlagen

<sup>2</sup> Die *Gebührentarife* sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich und können durch *die zuständige Stelle* ohne Änderung des Reglements nach Bedarf angepasst werden (Art der Gebühren und Gebührenehöhe).

<sup>3</sup> [...] *Die zuständige Stelle* wird vom Souverän zum Abschluss des entsprechenden Vertrages ermächtigt.

## § 37 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung oder dem Entscheid der zuständigen Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

## § 38 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt *der zuständigen Stelle*.

## § 39 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (§ 39 EG UWR).

### Anhang I Gebührentarife

Dieser Anhang kann nach Bedarf ohne Änderung des Reglements durch *die zuständige Stelle* angepasst werden.

### Anhang II Richtlinien zur Verrechnung der Wohnungs- oder Betriebspauschale

Dieser Anhang kann nach Bedarf ohne Änderung des Reglements durch *die zuständige Stelle* angepasst werden.

### Anhang III Öffentliche Sammelplätze Schwarzkehricht

Dieser Anhang kann nach Bedarf ohne Änderung des Reglements durch *die zuständige Stelle* angepasst werden.

## **b) Abwasserreglement**

Das Abwasserreglement wird wie folgt geändert:

### § 3 Baubeiträge

<sup>3</sup> Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten. *Die zuständige Stelle* kann einen Beitragsplan aufstellen und die Gemeinde einen Beitrag beschliessen.

### § 4 Benutzungsgebühren

<sup>2</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung des Abwassers erhebt *die zuständige Stelle* einen angemessenen Zuschlag; *sie* lässt sich von einem unabhängigen Fachmann beraten.

<sup>3</sup> Übersteigt der Ertrag der Gebühren über längere Zeit den Aufwand der Gemeinde, so setzt *die zuständige Stelle* die Gebührensätze entsprechend herab.

## § 5 Ermässigung der Gebühren

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr kann durch *die zuständige Stelle* ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird, wie in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Produktionsbetrieben, für Kühlwasser, etc.

## § 7 Erhebung der Gebühren

<sup>1</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht setzt *die zuständige Stelle* die geschuldeten Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann für bestehende Liegenschaften die einmaligen Gebühren und Beiträge in zwei Jahresraten zuzüglich 5 % Zins bewilligen. Bei Eigentümerwechsel wird die Restsumme für den Verkäufer sofort zur Zahlung fällig.

## § 8 Ausnahmen

*Die zuständige Stelle* ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## § 9 Beschwerde

Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung oder dem Entscheid der zuständigen Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

## § 11 Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt *die zuständige Stelle* im Rahmen *ihrer* Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet *sie* Anzeige beim Bezirksamt.

## c) Beitragsreglement Wasserversorgung

Das Beitragsreglement Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

### § 6 Bemessung des Netzanschlussbeitrags

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt *die zuständige Stelle* auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

### § 7 Bemessung des Netzkostenbeitrages

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt *die zuständige Stelle* auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

### § 10 Grundgebühr

<sup>2</sup> Die Höhe der Grundgebühr innerhalb der Bandbreiten (Abs. 1) setzt *die zuständige Stelle* auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

#### § 11 Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Die Höhe der Verbrauchsgebühr innerhalb der Bandbreite (Abs. 1) setzt *die zuständige Stelle* auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

#### § 12 Härtefälle und besondere Verhältnisse

*Die zuständige Stelle* ist auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, die Beträge und Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

#### § 15 Vollzug

*Die zuständige Stelle* wird zum Vollzug des vorstehenden Reglementes ermächtigt.

### **d) Benutzungsreglement für die Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald**

Das Benutzungsreglement für die Gemeindelokalitäten und Anlagen der Gemeinde Vordemwald wird wie folgt geändert:

#### § 5 Reservation

<sup>1</sup> Die Gemeindelokalitäten werden *ausschliesslich online auf der Gemeinwebseite reserviert. Die Reservation bleibt provisorisch, bis die zuständige Stelle die entsprechende Bewilligung erteilt.*

#### § 6 Bewilligung

<sup>3</sup> Benutzungsbewilligungen werden für alle Gemeindelokalitäten und Anlagen von *der zuständigen Stelle* erteilt. Koordinationsstelle ist die Gemeindekanzlei.

<sup>4</sup> *Die zuständige Stelle* kann Ausnahmen bewilligen und den Tarif festlegen.

#### § 7 Meldung und Bewilligungen

<sup>1</sup> [...] Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass *der zuständigen Stelle* zu melden. Das entsprechende Formular kann bei *der zuständigen Stelle* bezogen oder *online* auf der Gemeinwebseite heruntergeladen werden.

## § 8 Verbindliche Vorgaben

<sup>11</sup> Maximale Personenbelegungen:

Aula Schulhaus	70 Personen
Gemeindesaal mit Bühne	300 Personen
Rollhockeyhalle	400 Personen
<i>Sitzungszimmer Gemeindesaal</i>	<i>10 Personen</i>
Vereinszimmer Mehrzweckgebäude	40 Personen
<i>Vereinszimmer Turnhalle</i>	<i>70 Personen</i>

## § 9 Verfahren Schlüsselausleihe

An namentlich berechtigte Personen werden gegen Unterschrift Schlüssel abgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Es wird ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll erstellt. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist zwei Wochen vor der Veranstaltung mit *der zuständigen Stelle* zu vereinbaren.

## § 11 Verrechnung und Erlass

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von der *zuständigen Stelle* in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## e) Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird wie folgt geändert:

Die Einwohnergemeinde Vordemwald *beschliesst*, gestützt auf die § 47 des Gesundheitsgesetzes (*GesG*) des Kantons Aargau SAR 301.100 vom 20.01.2009 sowie auf § 2 der *Verordnung über das Bestattungswesen SAR 371.112 vom 11.11.2009*:

### § 2 Unterhalt aller Anlagen

[...] *Die zuständige Stelle* erlässt dafür die nötigen Weisungen.

### § 3 Personal

*Die zuständige Stelle* ernennt die für den Bestattungsdienst notwendigen Funktionäre.

### § 4 Melden von Todesfällen / Todesbescheinigung

Jeder Todesfall ist unverzüglich (innert 2 Tagen) dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) *oder an Wochenenden direkt dem zuständigen Bestattungsinstitut zu melden*. Zur *Meldung* sind die nächsten Angehörigen oder Hausbewohner, bei Todesfällen in einem Pflege- oder Altersheim sowie im Spital, *die jeweils verantwortliche Person* verpflichtet.

### § 12 Totgeburten

*Bestattungen von meldepflichtigen Totgeburten und von nicht meldepflichtigen totgeborenen Kindern (Fehlgeburten) sind jenen der Kinder unter 10 Jahren gleichgestellt.*



## § 40 Bewilligung / Beratung

<sup>1</sup> [...] In besonderen Fällen legt sie die entsprechenden Gesuche *der zuständigen Stelle* zum Entscheid vor.

## § 58 Öffnung der Gräber

Die Reihengräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur gestattet nach § 10 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009. Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer mit Bewilligung des Gemeinderates und auf vollen Kostenersatz durch die Angehörigen verlegt werden.

## f) Kinderbetreuungsreglement

### § 5 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

<sup>3</sup> Zur Sicherung der Qualität kann *die zuständige Stelle* bei Betreuungsangeboten, an welche die Gemeinde Beiträge leistet, Kontrollen durchführen lassen. [...]

### § 7 Anspruchsberechtigung

<sup>5</sup> Bei Vorliegen einer Verfügung oder Empfehlung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes kann *die zuständige Stelle* Beiträge bewilligen, auch wenn die Anforderungen an die minimale Erwerbstätigkeit nicht erfüllt sind.

### § 9 Begrenzung, Abstufung und Änderung der Beiträge

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann die Ansätze kumulativ oder durch eine einzelne Massnahme anpassen: [...]

<sup>5</sup> *Die zuständige Stelle* veröffentlicht die Ansätze.

### § 10 Nicht beitragsberechtigter Kosten der Kinderbetreuung

<sup>1</sup> *Die zuständige Stelle* kann Betreuungstage beziehungsweise Kosten in dem Umfange ablehnen, als sie [...]

### § 17 Härtefälle

<sup>1</sup> Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse oder wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglementes zu hart wäre, kann *die zuständige Stelle* Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit dem öffentlichen Wohl, namentlich der Gleichbehandlung aller Kinder resp. Eltern, und mit dem Sinn und Zweck dieses Reglementes vereinbar sind.

<sup>2</sup> Über Sachverhalte, welche dieses Reglement nicht klar regelt, entscheidet *die zuständige Stelle* nach pflichtgemäsem Ermessen.

## g) Reglement für die Mitarbeitenden (Personalreglement)

Das Reglement für die Mitarbeitenden (Personalreglement) wird wie folgt geändert:

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> *aufgehoben*

<sup>6</sup> [...] Der Aufgabenbereich und das Arbeitsverhältnis werden durch einen Gemeinderats- resp. *Geschäftsleitungs*beschluss begründet. [...]

### § 3 Anstellungsbehörde, Wahl, öffentliche Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden durch *die zuständige Stelle* auf unbestimmte Zeit angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Anstellung an *die Geschäftsleitung* delegieren.

### § 6 Ordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Die Kündigung durch *die zuständige Stelle* kann nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen, namentlich [...]:

<sup>3</sup> Die Kündigung durch *die zuständige Stelle* erfolgt mit schriftlicher Begründung.

### § 11 Vorzeitige Pensionierung

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können bis max. 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters die vorzeitige Pensionierung bei *der zuständigen Stelle* beantragen.

<sup>2</sup> Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich anzukündigen. Über Ausnahmen entscheidet *die zuständige Stelle*.

### § 14 Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihnen in amtlicher oder dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. [...] *Die zuständige Stelle* kann in einzelnen Fällen entsprechende Anordnungen treffen.

### § 16 Arbeitszeit

<sup>2</sup> *Die zuständige Stelle* kann neue Arbeitszeitmodelle (z.B. Jahresarbeitszeit) für einzelne oder alle Bereiche einführen.

### § 17 Überstundenarbeit

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Überstunden mit Zustimmung *der zuständigen Stelle* ausbezahlt werden. [...]

## § 19 Nebenbeschäftigung

Für Nebenbeschäftigungen oder politische Ämter, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Arbeitszeit beanspruchen, seine Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf seine Tätigkeit zu Interessenkollision führen können, ist die Bewilligung *der zuständigen Stelle* einzuholen.

## § 23 Lohnanpassungen

<sup>2</sup> [...] Der individuelle Anteil der Lohnanpassung wird *von der zuständigen Stelle* unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt.

<sup>3</sup> *Die zuständige Stelle* kann bei wesentlicher Änderung der Arbeitsmarktlage die Lohnbänder entsprechend anpassen.

## § 24 Besondere Leistungen

*Die zuständige Stelle* kann ausserordentliche Einzel- oder Teamleistungen mit einer einmaligen Prämie honorieren.

## § 25 Leistungsbeurteilung

Die Vorgesetzten führen periodisch, mindestens jährlich, mit ihren Mitarbeitenden ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch gemäss Verordnung *der Geschäftsleitung* durch.

## § 27 Aus- und Weiterbildung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fördert und unterstützt die berufsbezogene Weiterbildung. *Die zuständige Stelle* kann dafür zusätzlich bezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen.

## § 30 Spesen und Entschädigungen

*Die zuständige Stelle* regelt die Spesen für externe Aufgaben und Pflichten sowie die weiteren Entschädigungen in der Verordnung.

## § 31 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

<sup>1</sup> [...] Dauert die Arbeitsunfähigkeit noch weiter an, entscheidet *die zuständige Stelle* über die Höhe der weiteren Leistungen der Gemeinde unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse.

<sup>5</sup> *aufgehoben*

## § 37 Urlaub

<sup>2</sup> Über weitergehenden bezahlten oder unbezahlten Urlaub entscheidet *die zuständige Stelle*.

## § 40 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates *und von ihm bezeichneten zuständigen Stellen* in Personal- und Lohnfragen kann gemäss Art. 39 des Personalgesetzes des Kantons Aargau innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Personalrekursgericht, Aarau, Beschwerde geführt werden.

## § 41 Übergangsregelungen

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle regelt die Übergangsbestimmungen für die Ausrichtung der Treueprämien und Dienstaltersgeschenke gemäss altem Dienst- und Besoldungsreglement.

## § 2 Erlasse ohne Änderungen

Folgende Erlasse erfahren keine Änderungen:

- a. Bau- und Nutzungsordnung
- b. Beitragsreglement Netzanschluss Strom
- c. Reglement betreffend die Entschädigung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Vordemwald (Konzessionsabgabe)

## § 3 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft.

<sup>2</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024.

Im Namen der Einwohnergemeinde Vordemwald

Karin Berglas  
Gemeindeammann

Stephan Niklaus  
Gemeindeschreiber